

Gemeinde Wildberg

Vorlage	Vorlage-Nr:	38/BV/187/2018
federführend:	Datum:	16.07.2018
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Ellgoth, Claudia
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Satzung der Gemeinde Wildberg für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (nur aus steuerrechtlichen Gründen notwendige Bestimmungen) hier: Kindertagesstätte		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	26.07.2018	38 Gemeindevertretung Wildberg

1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Wildberg, als steuerbegünstigte Körperschaft, sollte sich im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Kindertagesstätte die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestätigen lassen.

Dazu ist es unter anderem notwendig, eine Satzung für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu erlassen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Wildberg für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)/ Kindertagesstätte.

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Wildberg für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)/ Kindertagesstätte

Satzung der Gemeinde Wildberg
für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen
Rechts
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)
Kindertagesstätte

§ 1

Die Kindertagesstätte „LandKinderGarten“ mit Sitz in 17091 Wildberg, Schäferdamm 5 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 – 10/11 Jahren.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Wildberg (Trägerkörperschaft) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Gemeinde Wildberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gemeinde Wildberg
Die Bürgermeisterin

Wildberg, 27.07.2018